



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 2014

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	20. 11. 2013	Ergänzende Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für die Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein vom 20. November 2013	32
		Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg	
21281	3. 1. 2014	Änderung des Kurgbietes des staatlich anerkannten Luftkurortes Niedersfeld (Winterberg)	33
21281	3. 1. 2014	Änderung und Umbenennung des Kurgbietes des staatlich anerkannten Luftkurortes Neuastenberg (Winterberg)	37
21281	3. 1. 2014	Widerruf der staatlichen Anerkennung von Langewiese/Hoheleye (Winterberg) als staatlich anerkannter Erholungsort	41
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
26	8. 1. 2014	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten – INT.9540 –	41
		RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
751	13. 1. 2014	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung – VII 4 –	43
751	14. 1. 2014	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen progres.nrw-Programmbereich KWK (Förderung von KWK-Anlagen und KWK bezogenen Maßnahmen)	43

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
23. 12. 2013	Bek. – Festlegung für die zweite Regulierungsperiode betreffend den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV	44

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

21210

Ergänzende Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für die Zusatz- versorgung der Apothekerkammer Nordrhein vom 20. November 2013

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. November 2013 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes NW vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW S. 202) folgende ergänzende Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für die Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen.

Präambel

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (nachfolgend: Satzung ZV) in der Neufassung vom 13. Juni 2012 (MBL. NRW, S. 665), ist die Zusatzversorgung eine rechtlich nicht selbstständige Einrichtung der Apothekerkammer Nordrhein.

Die Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein gilt nach §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 9 und 8 Abs. 3 Satzung ZV für die Verwaltungsorgane der Zusatzversorgung sinngemäß.

Der Vorstand der Apothekerkammer (Vorstand) bestellt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Zusatzversorgung die Geschäftsführung. Hierzu kann nach § 9 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung auch die Geschäftsführung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein bestellt werden.

§ 1

Anwendungsfall

(1) Bestellt der Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Satzung ZV die Geschäftsführung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein zur Geschäftsführung der Zusatzversorgung, wird die Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 12. Juni 1996 (in der jeweils geltenden Fassung) durch die insoweit vorgehenden, nachstehenden Regelungen zur Geschäftsführung ergänzt.

(2) Über die Zusammenarbeit ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. In dieser schriftlichen Vereinbarung ist diese ergänzende Geschäftsordnung in Bezug zu nehmen.

§ 2

Grundsatz

(1) Die Geschäftsführung der Zusatzversorgung besteht aus der/dem Hauptgeschäftsführer(in) und der/dem Geschäftsführer(in). Die/der Hauptgeschäftsführer(in) wird im Verhinderungsfall durch den/die Geschäftsführer(in) vertreten.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus § 9 Abs. 2 bis 4 Satzung ZV, zu deren Umsetzung sich diese der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein bedienen kann.

(3) Die Einhaltung der nachstehenden Geschäftsordnung ist dienstliche Pflicht der Geschäftsführung.

§ 3

Koordination der Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung organisiert und koordiniert den innerbetrieblichen Arbeitsablauf unter Anwendung moderner Arbeitsmethoden und Arbeitsmittel mit dem Ziel, für eine möglichst reibungslose und zügige Abwicklung der Geschäftsvorfälle zu sorgen.

§ 4

Vertretung der Zusatzversorgung

(1) Nach § 1 Abs. 3 Satzung ZV wird die Zusatzversorgung gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsi-

dentin oder den Präsidenten der Apothekerkammer Nordrhein vertreten.

(2) Soweit nicht die amtliche Vertretung der Zusatzversorgung nach Abs. 1 erforderlich ist oder der Vorstand Abweichendes beschließt, vertritt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand die Zusatzversorgung gegenüber den Mitgliedern, den Behörden und anderen externen Stellen.

§ 5

Berichtspflicht

(1) Nach § 9 Abs. 4 Satzung ZV hat die Geschäftsführung dem Vorstand und dem Sozial- und Versorgungsausschuss mindestens einmal jährlich über die Geschäftsentwicklung der Zusatzversorgung zu berichten.

(2) Die Berichtspflicht wird je nach Bedeutung der Angelegenheit erfüllt durch den jährlichen Geschäftsbericht und den Jahresabschluss oder durch Einzelberichte in den Sitzungen des Vorstandes und des Sozial- und Versorgungsausschusses.

(3) Die Berichtspflicht nach Abs. 2 gilt auch für Anweisungen und Geschäfte von besonderer rechtlicher oder finanzieller Tragweite. Über das Vorliegen dieser Umstände entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit der Vorstand keine Vorgaben gemacht hat.

(4) In jedem Fall hat die Geschäftsführung dem Vorstand über bevorstehende Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zeitnah zu berichten.

(5) Weiter hat die Geschäftsführung auf Verlangen des Vorstandes und/oder des Sozial- und Versorgungsausschusses über konkret zu bezeichnende Sachverhalte zu berichten.

(6) Weitergehende Regelungen bleiben der Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 vorbehalten.

§ 6

Zustimmungspflichtige Anweisungen und Rechtsgeschäfte

(1) Die folgenden Anweisungen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

1. Innerbetrieblich:

a) organisatorische Regelungen oder Anschaffung von sächlichen Mitteln für die Verwaltung (EDV-Hardware oder Software und Ähnliches) mit einmaligen finanziellen Auswirkungen von mehr als 15.000,00 Euro oder längerfristigen Auswirkungen von mehr als 5.000,00 Euro jährlich,

b) Dauerverträge für Zwecke der Verwaltung (z.B. EDV-Software, Wartungen, Beratungsverträge etc.) mit mehr als 5.000,00 Euro Aufwand jährlich.

2. Versicherungsbetrieb:

Einleitung und Beendigung von Gerichtsprozessen; die dem Vorstand nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben bleiben unberührt.

(2) Hat die Geschäftsführung nach pflichtgemäßer Prüfung Zweifel, ob es sich um einen zustimmungsbedürftigen Sachverhalt handelt, hat sie die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 7

Kapitalanlagen

(1) Kapitalanlagen sind grundsätzlich unter Beachtung des § 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der freien Berufe im Lande NRW und § 7 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde zu tätigen. Zu beachten sind zudem die vom Sozial- und Versorgungsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes und in Abstimmung mit der Geschäftsführung zu beschließenden „Kapitalanlegerichtlinien ZV“.

(2) Die Geschäftsführung kann mithilfe der Mitarbeiter(innen) des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein Kapitalanlagen nur im Rahmen der sich aus Abs. 1 ergebenden Regelungen und der Vorgaben des Vorstandes vornehmen.

§ 8

Bankvollmachten

(1) Zeichnungsberechtigt für die Zusatzversorgung sind die/der Präsident(in), die/der stellvertretende Präsident(in), die Geschäftsführung und ein(e) Mitarbeiter(in) der Finanzbuchhaltung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein.

(2) Bankanweisungen sind grundsätzlich von jeweils zwei der in Abs. 1 genannten Personen zu unterschreiben. So Bankanweisungen nach Satz 1 aus terminlichen Gründen keinen Aufschub dulden, kann die Anweisung im Ausnahmefall auch nur von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden. Diese Anweisung bedarf der zeitnahen Bestätigung durch eine zweite zeichnungsberechtigte Person.

(3) Bei Zahlungen in allen Bereichen gilt:

Die/der Hauptgeschäftsführer(in) und die/der Geschäftsführer(in) können gemeinschaftlich bis zu einem Zahlungsbetrag in Höhe von 50.000,00 Euro unterzeichnen. Bei Beträgen darüber hinaus ist eine Unterschrift der/des Präsident(in)/(en) oder der/des stellvertretenden Präsident(in)/(en) erforderlich.

(4) Bei Zahlungen im Bereich der Beitrags- und Leistungsabteilung sowie der Finanzbuchhaltung und der Kapitalanlage gilt:

Die/der Mitarbeiter(in) der Finanzbuchhaltung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein kann gemeinschaftlich mit der Geschäftsführung bis zu einem Zahlungsbetrag in Höhe von 20.000,00 Euro unterzeichnen. Bei Beträgen darüber hinaus kann die/der Mitarbeiter(in) der Finanzbuchhaltung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein gemeinschaftlich mit der/dem Präsident(in)/(en) bzw. der/dem stellvertretenden Präsident(in)/(en) unterzeichnen.

§ 9

Unterschriftsvollmachten

(1) Verträge, mit Ausnahme von gewöhnlichen Verträgen (beispielsweise Verträge der Rechtsberatung oder IT Dienstleistung), werden von der/dem Präsident(in)/(en) und der Geschäftsführung unterzeichnet. Bei Verhinderung der/des Präsident(in)/(en) ist die Unterschrift der/des stellvertretenden Präsident(in)/(en) erforderlich.

(2) Gewöhnliche Verträge werden nur von der Geschäftsführung unterzeichnet.

(3) Bescheide über Beschlüsse des Vorstandes werden von der Geschäftsführung mit dem Zusatz „im Auftrag“ unterzeichnet.

(4) Die übrigen Bescheide oder Schreiben unterzeichnet die Geschäftsführung ebenfalls mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(5) Die Mitarbeiter(innen) des Versorgungswerkes der Apothekerkammer, die für die Zusatzversorgung tätig sind, sind berechtigt, den normalen Schriftverkehr der Zusatzversorgung mit Ausnahme von Bescheiden allein mit dem Zusatz „im Auftrag“ zu unterzeichnen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ergänzung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für die Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2013

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Die vorstehende Ergänzende Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für die Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein vom 20. November 2013 wird hiermit ausgefertigt wie beschlossen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2013

Lutz Engelen
Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2014 S. 32

21281

Änderung des Kurggebietes des staatlich anerkannten Luftkurortes Niedersfeld (Winterberg)

Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg v. 3.1.2014
– 24.04.03.01-1 –

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2013 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 11 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) die Änderung des in den Anlagen 1 und 2 meiner Verfügung vom 18.9.2001 (MBl. NRW. 2002 S. 328) dargestellten Kurggebietes genehmigt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgbietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgbietsgrenzen sind Bestandteile der Verfügung.

Textliche Beschreibung der Kurgebietsgrenze im Stadtteil Niedersfeld, Stadt Winterberg, Gemarkung Niedersfeld

Verlauf der Grenze im Uhrzeigersinn, beginnend am Ehrenmal, Ruhrstraße

Norden

Ehrenmal, Ruhrstraße, Flur 12, Flurstück 12 dem in nordöstlicher Richtung folgenden Wirtschaftsweg, Flur 12, Flurstück 41 bis oberhalb Hausnr. 13 „Ruhrstraße“, weiter oberhalb nordwestlich der Hausnr. 13 - 1 „Ruhrstraße“ bis oberhalb Hausnr. 2 „In der Bochtenbeck“, entlang der Straße „In der Bochtenbeck“ bis zum Grillplatz Bochtenbeck, ab dort durch das Wiesengrundstück Flur 1, Flurstück 139/124 entlang dem Bachlauf Bochtenbeck bis zur Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 100, weiter in östlicher Richtung über die Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 59 bis zur Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 167/92, weiter über die Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 167/92 bis zur Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 114, Weg „In der Burbecke“, weiter über die Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 114, Weg „In der Burbecke“ bis zur Quelfassung „Burbecke“.

Nordosten

Ab Quelfassung „Burbecke“ in süd-östlicher Richtung durch die Waldgrundstücke Flur 3, Flurstücke 18, 4 und 5 „Am Schnabel“ bis zur Wegeparzelle Flur 3, Flurstück 13, Weg „In der Schieferkuhle“ über „Lehrers Bruch“ bis zum Naturschutzgebiet „Hochheide/Neuer Hagen“, über die Wegeparzelle Flur 3, Flurstück 13 bis zur Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 10, über die Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 10 und die Waldparzellen Flur 5, Flurstück 2 und 3 bis zur Landesgrenze Hessen, Gemarkung Willingen.

Osten

Entlang der Gemarkungsgrenze Willingen in süd-östlicher Richtung entlang der Landesgrenze, Flur 5, Flurstück 6, bis zur Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 11. Ab dort bis zur Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 10, ab dort bis zur Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 9, ab dort in nord-südlicher Richtung über die Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 9 bis zum ehemaligen oberen Parkplatz „Hochheide“, Wegeparzelle Flur 3, Flurstück 15, über die Wegeparzelle Flur 3, Flurstück 15 bis zum Parkplatz „Rappelspring“.

Südosten

Ab Parkplatz „Rappelspring“ dort über den Holzabfuhrweg in der Waldparzelle Flur 6, Flurstück 1, in westlicher Richtung durch die Waldparzelle Flur 6, Flurstück 1 bis zur Wegeparzelle Flur 6, Flurstück 69 und der Wegeparzelle Flur 2, Flurstück 120, ab dort südöstlich über die Wegeparzelle Flur 6, Flurstück 303 oberhalb des Heidedorfes entlang bis zur Hausnummer 1a, „Wacholderweg“.

Süden

Ab „Wacholderweg 1a“ bis zum Wiesenweg Flur 6, Flurstück 82 und diesen in südwestlicher Richtung bis zur Landstraße L 872, der Landstraße L 872 in südöstlicher Richtung 170 Meter folgend bis zum Fließgewässer, Flur 6, Flurstück 109/101, dem

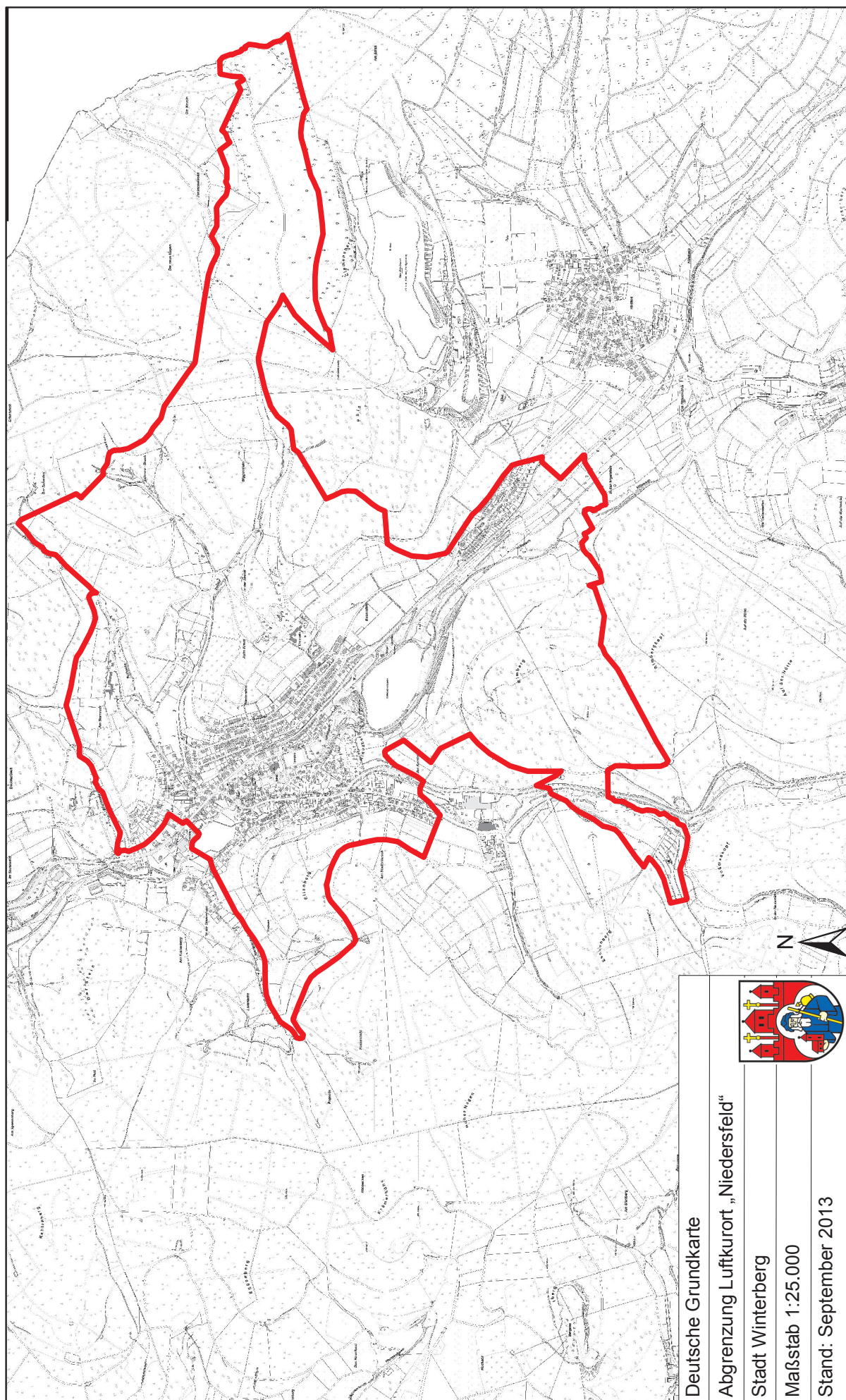
Fließgewässer folgend bis zum Fließgewässer Flur 6, Flurstück 104 entlang der südlichen Grenze, Flur 6, Flurstück 61, weiter entlang der Gemarkungsgrenze Grönebach, Wegeparzelle Gemarkung Grönebach, Flur 12, Flurstück 10, ab dort entlang der Wegeparzelle Flur 12, Flurstück 10 bis zur „Biggeschlade“, Flur 12, Flurstück 7, von dort in westliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze Flur 12, Flurstücke 6 und 12 bis zur Gemarkungsgrenze Winterberg, Flur 3, Flurstück 1 und Waldgrundstück Gemarkung Grönebach, Flur 12, Flurstück 6, ab dort in nördlicher Richtung etwa 300 m parallel zur Bundesstraße 480 in Richtung Niedersfeld bis zur Wegeparzelle Gemarkung Niedersfeld, Flur 7, Flurstück 103, der südlichen Flurstücksgrenze Flur 7, Flurstück 105 in westlicher Richtung folgend und die Bundesstraße B 480 querend bis zum Fließgewässer „Ruhr“, Flur 8, Flurstück 339, ab dort die „Ruhr“ aufwärts bis zur Einmündung des Fließgewässers „Voßmecke“, Flur 8, Flurstück 127/113, dort der südlichen Grenze Flur 8, Flurstücke 25 und 289 folgend.

Westen

Im weiteren Verlauf des Flur 8, Flurstück 289 entlang dem Grenzverlauf des Campingplatzes und bis zum nördlichsten Grenzpunkt, von dort aus etwa 60 Meter in nordwestlicher Richtung bis zur Wegeparzelle Flur 8, Flurstück 28, entlang dieser Wegeparzelle in Richtung Niedersfeld bis zur südlichsten Grenze Flur 8, Flurstück 277, entlang dieser westlichen Grenze, sodann der nördlichen Grenze des Grundstücks Flur 8, Flurstücke 277 und 276, die Straße „Am Eschenberg“ in Höhe der Hausnummer 1, „Am Eschenberg“ kreuzend zur Bundesstraße 480 bis zum nördlichen Grenzpunkt der Waldparzelle Flur 7, Flurstück 105, von dort ca. 400 Meter in nördliche Richtung über die Wegeparzelle Flur 7, Flurstück 49, dann weiter in nördlicher Richtung bis zur Wegeparzelle Flur 7, Flurstück 103 (Am Kehrstein), dieser Wegeparzelle entgegen des Uhrzeigersinns bis zur Bundesstraße 480 folgend, die B 480 querend bis zum Fließgewässer „Ruhr“, dann die „Ruhr“ aufwärts entlang der Grundstücksgrenze Flur 8, Flurstück 251, Hausnummer 27 „Auf der Hütte“ und Flurstück 250, in Höhe der Hausnummer 9 „Lange Fohre“ die Straße „Auf der Hütte“ kreuzend und im weiteren Verlauf dem Wiesenweg Flur 8, Flurstück 84 in westlicher Richtung folgend bis zum Wirtschaftsweg Flur 8, Flurstück 87, „Am Eschenberg“ diesen in nördlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg Flur 10, Flurstück 64 „Am Studienbusch“ entlang, bis zum angrenzenden Wirtschaftsweg Flur 10, Flurstück 46 „Huckeshohl“, diesem Weg in westlicher Richtung folgend bis zur Straße „Im Huxhol“, Flur 10, Flurstück 45.

Nordwesten

Der Straße „Im Huxhol“ in Richtung Niedersfeld folgend bis zur Straße „In der Stammecke“, dort den fußläufigen Wiesenweg entlang der östlichen Grenze Flur 12, Flurstück 104, bis zum Flusslauf „Ruhr“, weiter entlang der südöstlichen Grenze der Hausnummern 14a und 14, „Ruhrstraße“ (Feuerwehrhaus), die Bundesstraße 480 querend bis zum Ehrenmal (Ausgangspunkt).



21281

**Änderung und Umbenennung des Kurggebietes
des staatlich anerkannten
Luftkurortes Neuastenberg (Winterberg)**

Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg v. 3.1.2014
– 24.04.03.01-1 –

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2013 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 11 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein–Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 8) die Änderung des in den Anlagen 1 und 2 meiner Verfügung vom 7.2.1996 (MBl. NRW. 1997 S. 760) dargestellten Kurggebietes genehmigt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurggebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurggebietsgrenzen sind Bestandteile der Verfügung.

Gleichzeitig habe ich die Umbenennung des „staatlich anerkannten Luftkurortes Neuastenberg“ in „staatlich anerkannter Luftkurort Höhendörfer“ genehmigt.

**Textliche Beschreibung der Kurgebietsgrenze in den Stadtteilen
Langewiese, Lenneplätze und Neuastenberg
Kurgebiet „Höhendörfer“**

Verlauf der Grenze im Uhrzeigersinn,
beginnend am nordöstlichen Grenzpunkt der Gemarkung Lenneplätze

Norden

Die Kurgebietsgrenze beginnt am östlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Lenneplätze, Flur 1, Flurstück 42 an der östlichen Kreuzung des Waldwirtschaftsweges „Im Johannes Heinrichsberg“ mit dem Wirtschaftsweg „In den Stücken“, Flur 1, Flurstück 24, diesem nach Süden folgend bis oberhalb Hausnummer 9, „Zur Landwehr“, Flur 2, Flurstück 264, der südwestlichen Grenze Flur 2, Flurstück 43 in Richtung Osten folgend bis zur Straße „Astenberg“, Gemarkung Winterberg, Flur 35, Flurstück 150. Der Straße „Astenberg“ an der östlichen Seite ca. 30 Meter nach Südwesten folgend bis zum westlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Winterberg, Flur 35, Flurstück 46. Dem Grenzverlauf dieses Flurstücks folgend bis zur Straße „Astenberg“, Flur 35, Flurstück 30. Von dort aus entlang der historischen Flurlinie im südwestlichen Grenzverlauf des Waldgrundstücks „Die Brandseite“, Flur 35, Flurstück 106 folgend bis zur Bundesstraße 236.

Nordosten

Diese Straße querend, ca. 300 Meter im weiteren südöstlichen Verlauf bis zur Grenze der Gemarkung Winterberg, Flur 37, Flurstücke 40 und 38. Dieser Grenze in der Flurbezeichnung „Die Brandseite“ im weiteren südlichen Verlauf folgend bis zum Grenzpunkt der Grundstücke Flur 37, Flurstücke 37, 38, 39 und 40.

Osten

Der östlichen Grenze des Flurstücks 39 in Richtung Süden folgend bis zum Grenzpunkt der Gemarkungen Mollseifen, Neuastenberg und Winterberg. Von dort aus dem Bachverlauf „Odeborn“ weiter talabwärts folgen, bis zur äußersten östlichen Grenze des Flurstücks in der Gemarkung Neuastenberg, Flur 1, Flurstück 412. Weiter dem Bachlauf „Odeborn“ abwärts folgend bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Gemarkung Neuastenberg, Flur 3, Flurstück 53, diesem über seine nördliche und dann westliche Grenze folgend bis zum Schnittpunkt Flur 3, Flurstück 78. Dem Grenzverlauf dieses Flurstücks ca. 80 Meter in südwestlicher Richtung folgend bis zum Wirtschaftsweg. Diesem in nördlicher Richtung folgen bis zur östlichen Grenze Flur 2, Flurstück 148. Weiter nach Westen über die südliche Grenze von Flur 2, Flurstück 147 und dann über die südliche Grenze der benachbarten Flurstücke 151, 154 und 155. Von dort aus in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze Flur 1, Flurstück 861 bis zum westlichsten Grenzpunkt, der an den Weg „Zum Zwistkopf“ grenzt. Diesen Weg, Flur 1, Flurstück 317 ca. 80 Meter in nördlicher Richtung folgend bis zur südlichen Grundstücksgrenze Flur 1, Flurstück 148.

Südosten

Den nördlichen Grenzen Flur 1, Flurstücke 147, 144 und 314 folgend, die Landstraße 894 querend und weiter über die nördliche Grenze des Flur 1, Flurstück 325. Dann der westlichen Grenze dieses Flurstücks und des Flurstücks 139 folgend. Weiter in nordwestlicher Richtung bis zum östlichen Schnittpunkt Flur 1, Flurstücke 175 und 174. Letzterem nordöstlichen, dann nordwestlichen Grenzverlauf folgend, dann dem Wirtschaftsweg Flur 1, Flurstück 650 in südlicher Richtung folgend bis zum Grenze des Flur 1, Flurstück 205. Dessen südlichem Grenzverlauf in westlicher Richtung folgend. Weiter zum südwestlichen Punkt Flur 1, Flurstück 204, von dort aus weiter in westlicher Richtung bis zur Gabelung der beiden Wirtschaftswege im Flurstück Ochsenstallsgraben, Gemarkung Langewiese, Flur 3, Flurstück 26. Dem westlichen der beiden Wirtschaftswege im Verlauf nach Süden folgend, dann in westlicher Richtung bis zum östlichen Grenzpunkt Gemarkung Langewiese, Flur 3, Flurstück 26 und Flur 1, Flurstück 298. Der nördlichen, westlichen und dann südlichen Grenze Flur 3, Flurstück 3 folgend bis zu Flur 3, Flurstück 24.

Süden

Dessen nördlichem Grenzverlauf in südwestlicher Richtung und dann in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Flur 2, Flurstück 84. Der nördlichen Grenze Flur 2, Flurstück 110 folgend bis zum südlichen Grenzpunkt Flur 1, Flurstück 340. Dem Grenzverlauf in westlicher Richtung folgend bis zum Grenzpunkt Flur 2, Flurstück 72, dessen östliche Grenze in Richtung Süden und südliche Grenze in Richtung Westen folgend. Von dort dem Grenzverlauf Flur 3, Flurstück 6 entlang der westlichen Grenze nach Süden folgend. Weiter über die östliche Grenze von Flur 2, Flurstück 128 bis zum südlichen Grenzverlauf Flur 2, Flurstück 127. Von der Südspitze dieses Grundstücks in westlicher Richtung zur Südspitze Flur 3, Flurstück 15. Dessen östlichen und nördlichem Grenzverlauf folgend, im weiteren Verlauf entlang der nördlichen Grenze Flur 7, Flurstück 21. Dann der südlichen und westlichen Grenze des Flur 2, Flurstück 49 folgend und die Bundesstraße 236 querend auf die nördliche Seite.

Südwesten

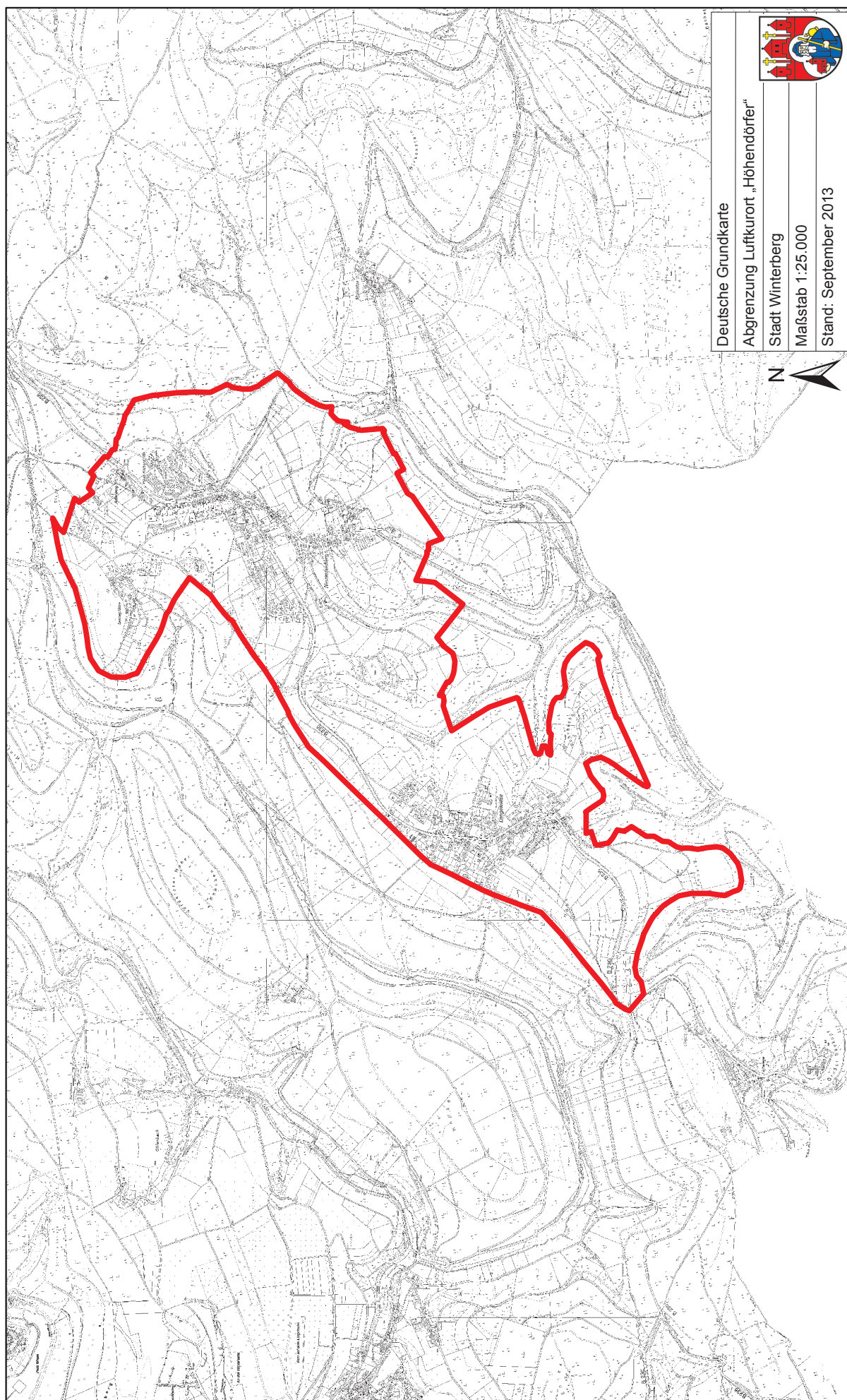
Zum nördlichsten Grenzpunkt Flur 2, Flurstück 119, von dort aus dessen nördlicher Grenze in nordöstlicher Richtung folgend. Ab dort der Stadtgrenze zur Stadt Schmallenberg weiter entlang der Gemarkungsgrenze Langewiese in nordöstlicher Richtung folgend über den Hauptwirtschaftsweg „Grenzweg“ Flur 1, Flurstück 26.

Nordwesten

Weiter über den nordöstlich führenden Hauptwirtschaftsweg „Auf den Kämpfen“, Flur 5, Flurstück 18. Im weiteren Verlauf über den Hauptwirtschaftsweg „In der rauhen Wiese“, Gemarkung Neuastenberg, Flur 1, Flurstück 218. Entlang der südöstlichen und nordöstlichen Grenze des angrenzenden Gemarkung Lenneplätze, Flur 2, Flurstück 80.

Norden

Von dort aus entlang des östlichen Grenzverlaufs Flur 1, Flurstück 21, weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze Flur 1, Flurstück 29, später entlang der südlichen Grenzverläufe Flur 1, Flurstücke 42 und 43 bis zum Ausgangspunkt der Kreuzung „In den Stücken“.



21281

**Widerruf der staatlichen Anerkennung
von Langewiese/Hoheleye (Winterberg)
als staatlich anerkannter Erholungsort**

Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg v. 3.1.2014
– 24.04.03.01-1 –

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2013 habe ich auf Antrag der Stadt Winterberg aufgrund § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) die staatliche Anerkennung von Langewiese/Hoheleye als Erholungsort widerrufen.

Die staatliche Anerkennung war mit Verfügung vom 19.2.2002 (MBL. NRW. S. 333) bekannt gemacht worden.

– MBL. NRW. 2014 S. 41

26

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen für Selbstorganisationen
von Migrantinnen und Migranten**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – INT.9540 –
v. 8.1.2014

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Die Förderung untergliedert sich in die Bereiche Anschubförderung, Einzelprojektförderung und Förderung von Maßnahmen, die der Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung von Migrantenselbstorganisationen dienen.

2.1

Anschubförderung

Gefördert werden im Aufbau befindliche Migrantenselbstorganisationen, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Förderfähig sind Sachausgaben, Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen der Organisationsmitglieder und Maßnahmen, die der Begegnung und dem Austausch von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund dienen.

Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen insbesondere:

- Geschäftsbedarf, Fachbücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren,
- Geräte-, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände als Anschaffungen bis zu einem Wert in Höhe von 5.000,00 €,
- Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Räumlichkeiten,
- Mieten,
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- Veröffentlichungen und Werbung bezogen auf die Migrantenselbstorganisation und von ihr durchgeführte Integrationsangebote.

Anschaffungen über einem Wert von 500,00 € sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Nicht förderfähig sind:

- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Bankspesen und Sollzinsen (insbesondere Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen),
- Kauf von Fahrzeugen, Immobilien und Grundstücken einschließlich Notargebühren,
- Abschreibungen,
- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten,
- Kautionen.

Zu den förderfähigen Ausgaben für Qualifizierungen und Weiterbildungen der Organisationsmitglieder zählen:

- Ausgaben für Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitglieder der Migrantenselbstorganisation,
- Honorarkosten,
- Reisekosten entsprechend des Landesreisekostengesetzes – LRKG.

Nicht gefördert werden können Integrationsmaßnahmen/-vorhaben, die sich überwiegend der Pflege der Herkunftskultur oder der Religionsausübung widmen.

2.2

Einzelprojektförderung

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern.

Hierunter fallen insbesondere

- Maßnahmen, um die Bildungsteilhabe sowie Bildungschancen für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern,
- Maßnahmen, um die Erziehungskompetenz von Eltern/Sorgeberechtigten mit Migrationshintergrund zu stärken,
- Projekte zur Gesundheitsförderung und Inklusion,
- Außerschulische Angebote in Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Zielgruppenspezifische Angebote für Kinder und Jugendliche, Frauen und Männer, Seniorinnen und Senioren, Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer,
- Informationsveranstaltungen zu Angeboten der sozialen Infrastruktur und zu fachbezogenen Themen,
- Kommunikationstrainings (z. B. Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache als Vorstufe zum Integrationskurs, flankierende Kommunikationstrainings),
- Maßnahmen zur Unterstützung des interkulturellen und / oder interreligiösen Dialogs,
- Projekte zur Verbesserung des Zusammenlebens im Stadtteil,
- Maßnahmen zur Konfliktbewältigung,
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fundamentalismus,
- Maßnahmen zur Reaktion auf kurzfristige Bedarfe.

Nicht gefördert werden können Projekte, die aufgrund ihrer thematischen Schwerpunkte von anderen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert werden sowie berufsbezogene Angebote (z. B. Bewerbungstrainings, Vermittlung, Begleitung, Qualifizierungen), Sprachkurse, schulische Maßnahmen und Hausaufgabenhilfe sowie Maßnahmen, die als eintägige Veranstaltungen konzipiert sind.

Die Maßnahmen können in Kooperation mit Regeleinrichtungen (z. B. Träger der Jugendhilfe) durchgeführt werden. Das Land NRW behält sich eine wechselnde Schwerpunktsetzung vor.

2.3

Förderung von Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung

Gefördert werden regionale Projekte, in denen Migrantenselbstorganisationen mindestens drei unerfahrene Migrantenselbstorganisationen unterstützen, qualifizieren sowie vernetzen und dabei insbesondere organisatorisches Wissen zur Verfügung stellen.

Die Förderung unterstützt die Brückenfunktion von bereits auf einem hohen Organisationsgrad arbeitenden Migrantenselbstorganisationen als Multiplikatoren der Integrationsarbeit. Im Mittelpunkt steht ein Coachingprozess für weiter zu entwickelnde Migrantenselbstorganisationen, der – ausgehend von konkreten Problemstellungen – auf die Weitervermittlung von Wissen und Erfahrungen bei der Fortentwicklung von Migrantenselbstorganisationen ausgerichtet ist. Besondere Bedeutung sollen hierbei die Bereiche der Antragstellung und die Durchführung eigener Maßnahmen haben.

Im Rahmen dieses Bereichs werden auch Migrantenselbstorganisationen gefördert, um im Aufbau befindliche Migrantenselbstorganisationen dabei zu unterstützen, die Förderfähigkeit im Sinne dieser Richtlinie zu erreichen (sog. Tandemprojekte). Antragssteller ist in diesem Fall die bereits etablierte Migrantenselbstorganisation, die alle allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 der Richtlinie erfüllen muss.

Die Fortentwicklung von Teilen der eigenen Vereins- oder Verbandsstrukturen sowie gleichgelagerter Unterliederungen sind nicht förderfähig.

3

Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind die im Land Nordrhein-Westfalen ansässigen Migrantenselbstorganisationen.

4

Zuwendungsvoraussetzung

4.1

Allgemeine Voraussetzungen

Migrantenselbstorganisationen im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine und Zusammenschlüsse, bei denen mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl, der Vorstandspersonen bzw. bei den aktiv Verantwortlichen Menschen mit Migrationshintergrund sind. Zur Bestimmung des Merkmals Migrationshintergrund ist die Definition nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) maßgeblich.

Die Aktivitäten der Träger müssen vorrangig auf die Situation der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland und nicht auf die Umstände in den Herkunftsländern ausgerichtet sein. Gefördert werden können Migrantenselbstorganisationen, die sich nicht ausschließlich der Pflege der Herkunftskultur oder der Religionsausübung widmen.

Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die Migrantenselbstorganisation

- in das Vereinsregister eingetragen,
- als gemeinnützig anerkannt,
- unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von Parteien ist
- und eine Erklärung zur Zusammenarbeit mit den vom Land geförderten Strukturen der Integration abgibt.

Die Aktivitäten der Migrantenselbstorganisationen müssen auf eine Kommune, überregional oder landesweit ausgerichtet sein. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

4.2

Besondere Voraussetzungen für einzelne Förderbereiche

4.2.1

Anschubförderung

Eine Anschubförderung kann gewährt werden, wenn die Migrantenselbstorganisation

- innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der jeweils neuen Förderphase gegründet bzw. in das Vereinsregister eingetragen worden ist und insbesondere
- noch keine Landes-, Bundes- oder EU-Fördermittel erhalten hat oder
- über keine eigenen Räumlichkeiten verfügt oder
- die eigenen Räumlichkeiten einen Ausstattungsbedarf haben oder
- Qualifizierungsbedarf der Organisationsmitglieder für die Arbeit der Migrantenselbstorganisation besteht.

4.2.2

Einzelprojektförderung

Für die Antragstellung ist erforderlich, dass die Migrantenselbstorganisation nachweisbar Erfahrungen in der Durchführung von Projekten hat.

4.2.3

Förderung von Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung

Eine Migrantenselbstorganisation, die eine Förderung für Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsleistungen beantragt, muss nachweisbar Erfahrungen in der Durchführung von Projekten haben. Erforderlich ist zudem, dass die Migrantenselbstorganisation in regionalen oder überregionalen Netzwerkstrukturen arbeitet und bereit zur interkulturellen Zusammenarbeit mit Organisationen unterschiedlicher Herkunft ist.

5.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Zu Nummer 2.1: Vollfinanzierung mit einem Höchstbetrag i. H. von 6.000,00 €

Zu Nummern 2.2 und 2.3: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Anschubförderung

Die Anschubförderung gem. Nummer 2.1 erfolgt als Vollfinanzierung.

Die Förderung erfolgt bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00 € pro Haushaltsjahr

5.4.2

Einzelprojektförderung

Die Einzelprojektförderung gem. Nummer 2.2 erfolgt als Anteilfinanzierung.

Die Förderung für Projekte erfolgt anteilig als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Personal- und Sachausgaben in Höhe von 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag von 15.000,00 € pro Haushaltsjahr begrenzt.

5.4.3

Förderung von Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung

Die Förderung von Projekten gem. Nummer 2.3 erfolgt in der Form der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Personal- und Sachausgaben in Höhe von 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag von 15.000,00 € pro Haushaltsjahr begrenzt.

5.4.4

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann gemäß der Mantelrichtlinie (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 18.6.2012 – I 1 (BdH) 2602) als fiktive Ausgabe bei der Bemessung der Zuwendung einbezogen werden. Der zulässige Anteil der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird auf maximal 10 v.H. begrenzt.

6

Dauer der Förderung

Eine Förderphase beträgt maximal 24 Monate. Eine Maßnahme oder ein Projekt kann grundsätzlich bis zu zwei Förderphasen gefördert werden. Erfolgreiche Einzelprojekte (Nummer 2.2) und Projekte, die der Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung dienen (Nummer 2.3), können im Einzelfall über zwei Förderphasen hinaus gefördert werden.

7

Sonstige Bestimmungen

Grundsätzlich kann eine Migrantenselbstorganisation im selben Förderzeitraum nur in einem Förderbereich eine Zuwendung erhalten. Eine gleichzeitige Förderung im Bereich der Einzelprojektförderung und der Förderung von Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung ist jedoch möglich.

Migrantenselbstorganisationen, die im Rahmen des Programms „Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben“ eine Zuwendung erhalten, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

8

Verfahren

8.1

Antragsverfahren

Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36 (Kompetenzzentrum für Integration – Kfi), zu beantragen.

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten (www.mais.nrw.de oder www.kfi.nrw.de). Für die Antragstellung ist die Verwendung der Antragsvordrucke zwingend erforderlich.

Die Anträge müssen dem Kompetenzzentrum für Integration bis zum 31.1.2014 für die Förderphase von 2014 bis 2015 vorliegen. Für die Folgejahre werden die Antragsfristen gesondert bekannt gegeben.

8.2

Bewilligungsverfahren

Das Kompetenzzentrum für Integration erteilt den Zuwendungsbescheid, in dem die Auszahlungsmodalitäten und die Vorgaben zum Verwendungsnachweis geregelt sind.

8.3

Auszahlungsverfahren

Zu Nummer 2.1: Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zu einem einmaligen Termin im jeweiligen Haushaltsjahr auf Anforderung. Die Nummern 7.2. und 8.6 VV zu § 44 LHO werden insoweit ausgenommen.

Zu Nummern 2.2 und 2.3: Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO.

8.4

Verwendungsnachweisverfahren

Bei Förderungen nach der Nummer 2.1 ist der Bewilligungsbehörde ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer tabellarischen Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind..

Bei Förderungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 ist ein Verwendungsnachweis nach den Vorgaben der Nr. 6.1 der ANBestP vorzulegen.

9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft

– MBl. NRW. 2014. S. 41

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
„Programm für Rationelle Energieverwendung,
Regenerative Energien und Energiesparen“
(progres.nrw) – Programmbereich
Markteinführung**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VII 4 – 43.00 –
v. 13.1.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen vom 20.2.2013 (MBl. NRW. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.8.1 wird die Angabe „1.500“ durch die Angabe „1.425“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.8.2 wird die Angabe „1.500“ durch die Angabe „1.425“ und die Angabe „300“ durch die Angabe „285“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.8.3 wird die Angabe „2.400“ durch die Angabe „2.280“ und die Angabe „100“ durch die Angabe „95“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2.8.4 wird die Angabe „3.000“ durch die Angabe „2.850“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „47,5“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am 4. Februar 2014 in Kraft.

– MBl. NRW. 2014. S. 43

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
Programm Rationelle Energieverwendung,
Regenerative Energien und Energiesparen
progres.nrw-Programmbereich KWK
(Förderung von KWK-Anlagen und KWK
bezogenen Maßnahmen)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VII 5 – 37.60 –
v. 14.1.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.10.2012 (MBl. NRW. S. 693), wird wie folgt geändert:

In Nummer 5.4 der Richtlinie wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Anlagengröße	Förderhöhe
≤ 1 kW _{el}	1.425 €
≤ 4 kW _{el}	1.425 € + 285 €/kW _{el}
≤ 10 kW _{el}	2.280 € + 95 €/kW _{el}

Anlagengröße	Förderhöhe
$\leq 20 \text{ kW}_{\text{el}}$	2.850 € + 47,50 €/kW _{el}
$\leq 30 \text{ kW}_{\text{el}}$	6.650 € + 475 €/kW _{el}
$\leq 40 \text{ kW}_{\text{el}}$	11.400 € + 285 €/kW _{el}
$\leq 50 \text{ kW}_{\text{el}}$	14.250 € + 190 €/kW _{el}

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 43

III.

Festlegung für die zweite Regulierungsperiode betreffend den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – V B 4 – 38-20/2.2 (Strom) v. 23.12.2013

§ 19 Abs. 2 der Anreizregulierungsverordnung sieht vor, dass ab der zweiten Regulierungsperiode (beginnend 2014) die Regulierung von Elektrizitätsverteilernetzen um ein Qualitätselement zu ergänzen ist. Hierdurch wird die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs der einzelnen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber über einen weiteren Parameter in der Erlösobergrenzenformel abgebildet. Die Netzbetreiber erhalten je nach ihrer individuellen Netzzuverlässigkeit im Vergleich zum Durchschnitt einen Bonus oder einen Malus auf ihre Erlösobergrenze. Die Höhe des Bonus oder Malus ergibt sich aus der Abweichung zwischen einer erfassten, individuellen Kennzahl, die die Versorgungsqualität des Netzes beschreibt, und dem errechneten Referenzwert. Ausschlaggebend ist die Netzqualität der letzten Jahre.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein–Westfalen als Landesregulierungsbehörde hat daher eine Festlegung betreffend den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzu-

lässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV erlassen. Die Festlegung richtet sich an Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein–westfälischen Landesregulierungsbehörde unterliegen.

Die Festlegung enthält insbesondere folgende Regelungen:

1. Das in der Erlösobergrenzenformel der Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltene Qualitätselement soll für alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde NRW in der zweiten Regulierungsperiode (beginnend am 1.1.2014) angewendet werden.
2. Zur Bestimmung des Qualitätselementes Netzzuverlässigkeit sind die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im Regelverfahren der 2. Regulierungsperiode heranzuziehen. Keine Berücksichtigung finden die Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen oder nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind.
3. Für Netzebenen oberhalb der Mittelspannungsebene ist hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit gegenwärtig keine Qualitätsregulierung vorgesehen.
4. Die Netzzuverlässigkeit wird für die Niederspannungsebene anhand der Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) und für die Mittelspannungsebene anhand der Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) bewertet.

Die weiteren Regelungen der Festlegung enthalten die Details der Bestimmung des Qualitätselements. Der vollständige Text der Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde (www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern wird die Festlegung zugestellt.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein–Westfalen
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 837 02 (Zentrale)
Fax: 0211 / 837 2756

info@landesregulierungsbehoerde.nrw.de

– MBl. NRW. 2014 S. 44

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569